

Papst erhoben hatte, und die fortdauernde Legitimität des eigenen Papsttums zu demonstrieren. Das Protokoll seiner Synode stützt sich dazu in für das 10. Jahrhundert ungewöhnlich hohem Ausmaß auf die rechtliche und synodale Tradition der römischen Kirche. Jede entscheidende Maßnahme gegen Leo VIII. und dessen Parteigänger ist durch Zitate abgesichert, ohne daß diese eigens ausgewiesen sind¹³. Die römische Synode von 769, auf der Papst Stephan III. seinen Gegner Konstantin als Invasor des Stuhles Petri absetzen ließ und – was die Synode Johannes' XII. rezipierte – die künftige Laufbahn derjenigen regelte, denen Konstantin eine geistliche Weihe erteilt hatte, die Synoden Nikolaus' I. und Hadrians II. gegen Photios, Anastasius Bibliothecarius und in der Eheaffäre Lothars II. bilden neben allgemein verbreitetem kanonistischen Gut die rechtliche Grundlage für das Urteil von 964.

Aber nicht nur inhaltlich, sondern auch formal schließt das Protokoll von 964 an ältere Vorbilder an. Die Praefatio, auf die es hier ankommt, lehnt sich zu weiten Teilen wörtlich an die Einleitung der römischen Synode von 798 an¹⁴. Eindeutig ist der Rückgriff auf das Protokoll von 798 gleich zu Beginn, bei der Datierung. In beiden Fällen wird auf die Eroberung Italiens durch den deutschen bzw. den fränkischen Herrscher hingewiesen: *Anno deo propitio dom(i)ni Ottonis/Karoli ..., ex/a quo Italiam cepit* (798: *cepit Italiam*). Nur an diesen Stellen sind Synodalakten mit einer solchen Formel datiert¹⁵. Die Praefatio von 798 ist spät überliefert, außerhalb der früh- bzw. hochmittelalterlichen Überlieferung der Akten dieser Synode, die bis in das 9./10. Jahrhundert zurückreicht¹⁶. Im 15. Jahrhundert hat Teodoro de' Lelli, der Bischof

13) Vgl. Hehl (wie Anm. 7), passim.

14) MGH Conc. 2,1 S. 202ff. Zur Überlieferung vgl. das Folgende. Zuletzt behandelt die Synode Wilfried Hartmann, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (1989) S. 120.

15) Vgl. Heinrich Fichtenau, »Politische« Datierungen des frühen Mittelalters, in: Ders., Beiträge zur Mediävistik 3 (1986) S. 234 mit Anm. 106 (zuerst in: Intitulatio 2: Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, hg. von Herwig Wolfram [MIÖG Ergänzungsband 24, 1973] S. 496); ebd. S. 231 (S. 493f.) auch die Nennung von Urkunden Leos III. (JE 2495, 2503, sowie von zweifelhafter Echtheit JE 2497 und 2499) mit dieser Datierungsformel. Vgl. auch A. Menzer, Die Jahresmerkmale in den Datierungen der Papsturkunden bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts, Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und KG 40 (1932) S. 48, S. 52f. Menzer geht auf die Datierung des Protokolls von 798 nicht ein.

16) Fragmentarisch sind die Akten von 798 überliefert in der Hs. Paris, Bibliothèque nationale, lat. 1568, fol. 49r-50r. Die Hs. ist aus verschiedenen Stücken zu-